

Richtlinien für Whistleblower

Inhalt

1	Der Zweck unserer Hinweisgeberfunktion.....	3
2	Wer kann eine Meldung erstatten und wie werden sie geschützt?.....	3
3	Was kann gemeldet werden?	4
4	So reichen Sie eine Meldung ein.....	5
5	Was sollte eine Meldung enthalten?	5
6	Bearbeitung der Meldung	6
7	Möglichkeit zur Anonymität.....	6
8	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten.....	7
9	Möglichkeit, Fehlverhalten an Behörden zu melden.....	7
10	Möglichkeit, Informationen über Fehlverhalten offenzulegen.....	7

1 Der Zweck unserer Hinweisgeberfunktion

- 1.1 Der Zweck dieser Whistleblower-Richtlinie besteht darin, Meldungen zu bearbeiten, die im Rahmen der Whistleblowerfunktion des Feralco GmbH („**das Unternehmen**“) als interne Meldestelle eingereicht werden, genannt Trumpet ("**Trumpet**"), die von Whitepaper Advisors Sweden AB ("**WPA**") als unabhängige Berater verwaltet werden.
- 1.2 Für das Unternehmen ist es wichtig, jegliches Fehlverhalten so früh wie möglich bekannt zu machen, um das Risiko von Personen-, Sach- und Immaterialschäden sowie Reputationsschäden für das Unternehmen zu minimieren. Im Rahmen dieser Richtlinie wird Hinweisgebern, die bereit sind, Fehlverhalten zu melden, deutlich gemacht, dass sie eine wichtige Ressource für das Unternehmen sind, und daher das Unternehmen bestrebt ist, ein Geschäftsumfeld zu gewährleisten, in dem Hinweisgeber das Gefühl haben, dass sie Fehlverhalten sicher und ohne Angst vor Repressalien melden können.

2 Wer kann eine Meldung erstatten und wie werden sie geschützt?

- 2.1 Eine Meldung kann über Trumpet von jedem eingereicht werden, der das Unternehmen in irgendeiner Weise vertritt oder in einem beruflichen Zusammenhang für das Unternehmen tätig ist. Dazu gehören Geschäftsführer, alle Mitarbeiter (Festangestellte, Mitarbeiter in der Probezeit, befristet Beschäftigte, Voll- und Teilzeitkräfte), Auszubildende und Zeitarbeiter (Leiharbeitnehmer). Gesellschafter, die im Unternehmen aktiv sind, sowie Personen, die Mitglieder der Aufsichtsorgane des Unternehmens sind, können ebenfalls Meldungen mit Trumpet einreichen.
- 2.2 Jede Person, die ein Fehlverhalten meldet, das dieser Richtlinie unterliegt (siehe unten in Klausel 3) ist vor Repressalien geschützt, was bedeutet, dass ein Hinweisgeber oder eine ihm nahestehende Person keine negativen Folgen erleiden darf, weil die Person eine Hinweisgebermeldung abgibt. Dieser Schutz setzt voraus, dass die Meldung nach Treu und Glauben erfolgte, dass der Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen über das Fehlverhalten korrekt waren, und dass die Meldung auf eine der in dieser Richtlinie festgelegten Arten erfolgte. Der Schutz nach dieser Klausel erstreckt sich nicht nur auf den Hinweisgeber, sondern auch auf seine Kollegen, Arbeitnehmervertreter oder Arbeitsschutzbeauftragten, die Hilfestellung leisten, sowie auf den Arbeitgeber oder das Unternehmen des Hinweisgebers, wenn es sich bei dem Hinweisgeber beispielsweise um einen Zeitarbeiter oder einen Berater des Unternehmens handelt. Wenn ein Hinweisgeber aufgrund eines von einer Person oder einer anderen Partei gemeldeten Fehlverhaltens Repressalien erfährt, sollte er sich sofort an die Personalabteilung melden. Es ist zu beachten, dass dieser Schutz das Unternehmen nicht daran hindert, aus anderen Gründen als der Meldung des Hinweisgebers Maßnahmen gegen den Hinweisgeber zu ergreifen.
- 2.3 Jede Person, die ein Fehlverhalten meldet, das dieser Richtlinie unterliegt, wird in den meisten Fällen vor Sanktionen geschützt, wenn die Meldung einen möglichen Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung darstellt, sofern hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Bereitstellung der betreffenden Informationen erforderlich war, um das Fehlverhalten aufzudecken. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf darüberhinausgehende Informationen, deren Offenlegung nach vernünftiger Betrachtungsweise nicht erforderlich ist, um das Fehlverhalten aufzudecken. Der Schutz gilt unabhängig davon, ob die Vertraulichkeitsverpflichtung vertraglicher oder gesetzlicher Art ist, umfasst jedoch keine qualifizierten Geheimhaltungspflichten. Beispiele für qualifizierte Geheimhaltungspflichten, die nicht unter die Freistellung von Sanktionen fallen, sind Verletzungen von Geheimhaltungspflichten zum Schutz nationaler Sicherheitsinteressen oder in Bezug auf Erfindungen des Verteidigungssektors. Weitere Geheimhaltungspflichten, die unter Bezugnahme auf das Hinweisgeberschutzgesetz nicht verletzt werden dürfen, sind solche, die dem Schutz von Privatpersonen im Gesundheitswesen und in der medizinischen Versorgung dienen sollen, sowie verschiedene Geheimhaltungspflichten in Bezug auf Bildungsaktivitäten. Zu beachten ist, dass der Schutz vor einer Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen kein Recht auf Offenlegung von Papieren oder Dokumenten mit sich bringt.
- 2.4 Zu bedenken ist, dass es keinen Schutz vor Repressalien gibt, wenn eine Whistleblower-Meldung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Um den in den Klauseln 2.2-2.3 beschriebenen Schutz zu erhalten, ist es auch erforderlich, dass der Hinweisgeber die Meldung über Trumpet, als Meldung an die Meldestellen gemäß Klausel 9 oder durch Offenlegung gemäß Klausel 10 vornimmt.

3 Was kann gemeldet werden?

3.1 Eine Meldung über die Trumpet-Whistleblowerfunktion muss auf einem konkreten Verdacht beruhen. Der Hinweisgeber muss berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die bereitgestellten Informationen korrekt sind, aber der Hinweisgeber muss keine Beweise haben, die seinen Verdacht stützen. Meldungen, die ausschließlich auf der Grundlage von Gerüchten oder Hörensagen eingereicht werden, unterliegen nicht dem in Klauseln 2.2-2.3 beschriebenen Schutz – In der Regel muss der Arbeitnehmer über Informationen aus erster Hand verfügen. Es darf keine Behauptung in böswilliger Absicht oder in dem Wissen aufgestellt werden, dass die Behauptung falsch ist. Falsche oder böswillige Behauptungen können einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Arbeitsvertrag darstellen, und es gibt keinen Schutz vor Repressalien bei wissentlich falschen oder böswilligen Meldungen.

3.2 Damit eine Meldung über Trumpet eingereicht werden kann, muss sich die Meldung auf einen Vorfall oder Umstände im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens oder einen konkreten Verdacht beziehen, dass solche Vorfälle oder Umstände auftreten können und auf einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften in bestimmten Bereichen beziehen (siehe Ziffer 3.3).

Im Rahmen der internen Regelungen des Unternehmens wird ein Bericht, der eines der oben genannten Kriterien erfüllt, als *qualifizierte Meldung* bezeichnet.

3.3 Verstöße gegen Rechtsvorschriften in den folgenden Bereichen können als Umstände angesehen werden, die dazu führen, dass eine Meldung als qualifiziert gilt:

- Verstöße jeglicher Art, die strafbar sind
- Bußgeldbewehrte Verstöße insoweit, als die verletzte Regelung dem Schutz des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Rechte der Mitarbeiter bzw. ihrer Vertretungsorgane dient
- Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen, die Folgendes betreffen:
 - Öffentliches Auftragswesen
 - Terrorismusfinanzierung
 - Umweltschutz
 - Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und -schutz
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
 - Wettbewerbsregeln
 - Verhinderung von Geldwäsche
 - Produktkonformität
 - die finanziellen Interessen der EU und den Binnenmarkt
 - das EU-Gesetz über digitale Märkte
 - Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte
 - Produktsicherheit
 - Transportsicherheit
 - Volksgesundheit
 - Netzwerk- und Informationssicherheit
 - Vorschriften betreffend Unternehmenssteuern
 - Lebensmittelsicherheit
 - Verbraucherschutz
 - Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
 - Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder der Energieeffizienz

3.4 Wenn der Hinweisgeber sich nicht sicher ist, ob die Meldung in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, empfehlen wir, sich vor der Meldung rechtlich beraten zu lassen.

Was sollte nicht gemeldet werden?

- 3.5** Sachverhalte anderer als der in den Klauseln beschriebenen 3.1-3.3 Art müssen durch Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten, an den Vorgesetzten des Vorgesetzten oder an eine andere ähnliche Person in einer Führungsposition erfolgen, alternativ an einen Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten oder einen Gewerkschaftsvertreter, wenn der Hinweisgeber ein Gewerkschaftsmitglied ist. Solche Meldungen können einem Verbot von Repressalien oder ähnlichem Schutz durch andere Vorschriften als das Hinweisgeberschutzgesetz unterliegen, jedoch nicht unbedingt im gleichen Umfang wie der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz.
- 3.6** Angelegenheiten, die nicht von dieser Richtlinie abgedeckt sind und die nicht über Trumpet gemeldet werden sollten, können beispielsweise Vorfälle sein, für die sektorspezifische Meldekanäle existieren oder die im öffentlichen Interesse nicht offengelegt und untersucht werden sollten, sowie allgemeine Unzufriedenheit mit der Art und Weise, wie das Unternehmen geführt wird, oder mit der Führung, dem Gehalt oder anderen normalen Personalangelegenheiten. Das Gleiche gilt für Probleme am Arbeitsplatz, die nicht besonders schwerwiegend sind.
- 3.7** Im Rahmen der internen Regelungen des Unternehmens wird eine Meldung, die *nicht* die Kriterien für eine Meldung im Rahmen der Whistleblowerfunktion gemäß Klauseln 3.1-3.3 erfüllt, als *unqualifizierte Meldung* angesehen. Eine unqualifizierte Meldung wird nicht als Hinweisgeber-Meldung behandelt. Wenn ein Mitarbeiter eine unqualifizierte Meldung einreicht, wird der Mitarbeiter entsprechend informiert und die Meldung wird innerhalb von drei Wochen aus Trumpet gelöscht. In diesem Fall kann der Mitarbeiter die Sachverhalte, die er ansprechen möchte, stattdessen an die in Ziffer 3.5 genannten Personen adressieren.

4 So reichen Sie eine Meldung ein

- 4.1** Vermutetes Fehlverhalten kann über das Webformular, telefonisch oder per Brief an Trumpet gemeldet werden. Meldungen können 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche eingereicht werden.

Einreichen einer Meldung über die Website, telefonisch oder per Brief

- 4.2** Für Meldungen über das Webformular von Trumpet, telefonisch oder per Brief wird auf der Website des Unternehmens über einen speziellen Link beschrieben, wie die Meldung einzureichen ist. Alternativ können Sie auch die Adresse feralco.trumpet-whistleblowing.eu/ auf jedem Gerät (Computer, Tablet oder Mobiltelefon) eingeben, um auf das Trumpet-Hinweisgebersystem zuzugreifen. Wenn ein Hinweisgeber die Meldung auf einem anderen Weg als über das Webformular von Trumpet einreichen möchte, ist es wichtig, dass die Kontaktdaten in irgendeiner Form angegeben werden, damit der Hinweisgeber die Zugangsdaten für die Fallbearbeitungs-Website in Trumpet erhalten kann. Auf dieser Fallbearbeitungs-Website erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung zu seiner eingereichten Meldung und hält Kontakt zu den Sachbearbeitern (siehe Klausel 6.4 unten).

Erstellen einer Meldung bei einem persönlichen Treffen

- 4.3** Eine Meldung kann auch bei einem persönlichen Treffen erstellt werden. Wenn ein Hinweisgeber ein persönliches Treffen beantragen möchte, um eine Meldung über Umstände im Sinne der Klauseln 3.1-3.3 zu machen, kann ein solcher Antrag über das Webformular, telefonisch oder per Brief gestellt werden. Eine Person, die ein persönliches Treffen beantragen möchte, muss ihre Kontaktdaten angeben, damit Trumpet sie kontaktieren kann, um ein Treffen zu vereinbaren. Zu beachten ist, dass Anonymität nicht zugesichert werden kann, wenn eine Meldung bei einem persönlichen Treffen erfolgt.

5 Was sollte eine Meldung enthalten?

- 5.1** In der Meldung muss der Hinweisgeber alle Fakten beschreiben und Vorwürfe so sorgfältig und detailliert wie möglich entwickeln. Der Hinweisgeber muss auch alles beschreiben, was für die Meldung relevant sein könnte. Die bereitgestellten Informationen müssen so genau und detailliert wie möglich sein. Eine Meldung muss, wenn möglich, mindestens folgende Informationen enthalten:
- Worum es in der Meldung geht;
 - Wer oder was involviert ist;

- Wo sich der Vorfall ereignet hat;
- Wann sich der Vorfall ereignete; und
- Ob es sich um ein einmaliges Ereignis handelte oder es sich um ein laufendes oder wiederkehrendes Problem handelt.

5.2 Trumpet bietet die Möglichkeit, mit Sachbearbeitern zu kommunizieren – und dabei anonym zu bleiben. Über das System können Sachbearbeiter dem Hinweisgeber Fragen stellen oder Feedback geben. Daher ist es wichtig, dass Hinweisgeber, die anonym bleiben möchten, ihre zugewiesenen Anmeldedaten notieren, um auf diese Seite zugreifen zu können.

6 Bearbeitung der Meldung

6.1 Meldungen, die über Trumpet eingereicht werden, werden von einem begrenzten Personenkreis bearbeitet, der strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt. Zu diesem begrenzten Personenkreis gehören:

- Speziell autorisierte Personen bei WPA und
- Das Whistleblower-Komitee des Unternehmens, das sich aus Personen zusammensetzt, die im Unternehmen tätig sind und speziell für die Bearbeitung eingehender Hinweisgeber-Meldungen ausgewählt wurden. ("**Whistleblower-Ausschuss**").

Betrifft die Meldung ein Mitglied des Whistleblower-Ausschusses, wird ein alternativer Ausschuss eingesetzt, dem diese Person nicht angehört.

6.2 Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Einreichung einer Meldung erhält der Hinweisgeber eine Empfangsbestätigung auf der Trumpet-Kommunikationsseite, auf der er mit den Sachbearbeitern interagiert.

6.3 Eine Meldung wird mit Respekt, Sorgfalt, Vertraulichkeit und gebührender Berücksichtigung der Integrität aller beteiligten Personen behandelt. Eine Meldung wird auch zeitnah bearbeitet und Entscheidungen über notwendige Maßnahmen werden so schnell wie möglich getroffen, jedoch niemals auf Kosten der Qualität oder des Rechtsschutzes der Person oder der Personen, die Gegenstand der Meldung sind.

6.4 Unabhängig davon, ob die Meldung als qualifiziert oder unqualifiziert bewertet wird, erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung zur Bewertung. Wird die Meldung als qualifiziert bewertet, erhält der Hinweisgeber auch eine Rückmeldung über den weiteren Umgang mit der Angelegenheit. Die Rückmeldung wird spätestens drei (3) Monate nach einer eingereichten Meldung, in der Regel jedoch früher, auf der Trumpet-Website zur Verfügung gestellt, wo Sie mit den Sachbearbeitern kommunizieren können.

7 Möglichkeit zur Anonymität

7.1 Meldungen in der Hinweisgeberfunktion können wie folgt erfolgen:

- Völlig anonym,
- Offen sowohl in Bezug auf WPA als auch auf den Whistleblower-Ausschuss/Alternativausschuss und das Unternehmen.

7.2 Wenn der Hinweisgeber es wünscht, kann die Kommunikation unter Wahrung der Anonymität und Vertraulichkeit über Trumpet erfolgen.

7.3 Entscheidet sich der Hinweisgeber dafür, seine Identität nicht zu offenzulegen, werden diese Informationen vertraulich behandelt und so lange geheim gehalten, wie es rechtlich möglich ist. Im Falle einer Meldung, die zu einer Anzeige bei der Polizei oder anderen rechtlichen Schritten führt, kann das Unternehmen oder WPA jedoch verpflichtet sein, die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers offenzulegen (z. B. weil die Person möglicherweise als Zeuge in einem Prozess erscheinen muss). In einem solchen Fall wird der Hinweisgeber in der Regel vor der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten informiert, es sei denn, eine solche Information würde die damit verbundenen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gefährden.

7.4 Die Anonymität kann nicht gewährleistet werden, wenn sich der Hinweisgeber dafür entscheidet, eine Meldung bei einem persönlichen Treffen abzugeben. Wenn der Hinweisgeber sich dafür entscheidet, eine

Meldung per Brief oder Telefon einzureichen, muss der Mitarbeiter in irgendeiner Form Kontaktdaten angeben, um eine Empfangsbestätigung oder eine Rückmeldung zu der Meldung zu erhalten. Wenn der Hinweisgeber auch in Bezug auf WPA anonym bleiben möchte, ist es wichtig, sorgfältig zu überlegen, welche Kontaktdaten er angeben möchte.

8 Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8.1** Personenbezogene Daten, die über Trumpet zur Verfügung gestellt werden, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, anderen geltenden Rechtsvorschriften und der geltenden Datenschutzrichtlinie des Unternehmens verarbeitet, die unter feralco.de verfügbar ist. In Bezug auf diese Daten ist das Unternehmen der Datenverantwortliche und WPA der Datenverarbeiter. Dazu gehören auch die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers, wenn der Hinweisgeber sich dafür entscheidet, gegenüber dem Whistleblower-Ausschuss/Alternativausschuss und dem Unternehmen nicht anonym zu bleiben.
- 8.2** Personenbezogene Daten, die in Meldungen vorkommen, unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, die eine unbefugte Weitergabe verhindert. Die Geheimhaltungspflicht steht der berechtigten Weitergabe personenbezogener Daten nicht entgegen, z. B. wenn die personenbezogenen Daten an die Polizei oder eine andere Behörde weitergegeben werden müssen.

9 Möglichkeit, Fehlverhalten an Behörden zu melden

- 9.1** Neben der Nutzung der unternehmensinternen Meldestelle hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, die Meldung bei einer Behörde einzureichen. Dies wird als "externe Meldung" bezeichnet. Bei einer externen Meldung kann der Hinweisgeber den gleichen Schutz wie bei der Nutzung der unternehmensinternen Meldestelle erhalten und damit die gleichen Arten von Fehlverhalten melden, wie sie in den Klauseln 3.1-3.3 oben beschrieben sind. Der Hauptunterschied zwischen der Nutzung der internen Meldestelle des Unternehmens und dem externen Meldeverfahren besteht darin, dass bei der externen Meldung eine staatliche Behörde die Meldung erhält und weiterverfolgt – nicht das Unternehmen. Das Unternehmen wird daher zunächst nicht auf den Bericht zugreifen, und es obliegt der zuständigen Behörde, zu bestimmen, welche Informationen an das Unternehmen weitergegeben werden.
- 9.2** Der Hinweisgeber sollte sich darüber im Klaren sein, dass unterschiedliche Behörden und Einrichtungen für die Bearbeitung von Meldungen über Fehlverhalten in verschiedenen Bereichen zuständig sind. So können z.B. Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Hinweisgebers auch an den Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen gemeldet werden.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Behörden und Einrichtungen, die mit der Durchführung der externen Meldeverfahren in verschiedenen Bereichen beauftragt sind. So ist z.B. das Bundeskartellamt für Meldungen über Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständig. Andere Verstöße können dem Bundesamt für Justiz gemeldet werden.

Welche Verfahren anzuwenden sind und welche Formen zur Einreichung einer Meldung zur Verfügung stehen, kann je nach Behörde oder Einrichtung variieren, aber der Hinweisgeber wird immer die Möglichkeit haben, mündlich, schriftlich oder über ein persönliches Treffen eine Meldung zu machen.

10 Möglichkeit, Informationen über Fehlverhalten offen zu legen

- 10.1** In bestimmten Fällen kann der Schutz im Falle einer Hinweisgeber-Meldung gemäß dieser Richtlinie (siehe Klauseln 2.1-2.4) auch dann erlangt werden, wenn ein Hinweisgeber Informationen über ein solches Fehlverhalten im Sinne der Klauseln 3.1-3.3 oben offenlegt. Eine solche Offenlegung kann beispielsweise darin bestehen, dass sich der Hinweisgeber mit Details des Fehlverhaltens an die Medien wendet oder die Informationen in einem Blog oder in sozialen Medien veröffentlicht.
- 10.2** Schutz gemäß den Klauseln 2.1-2.4 wird bei der Offenlegung nur gewährt werden, wenn:
- Der Hinweisgeber das Fehlverhalten an eine externe Meldestelle gemäß Klausel 9 gemeldet hat, ohne dass die externe Meldestelle angemessene Maßnahmen zur Behebung des Fehlverhaltens

ergriffen hat oder wenn der Hinweisgeber innerhalb der vorgegebenen Frist keine Rückmeldung von der externen Meldestelle erhalten hat;

- Der Hinweisgeber hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass eine externe Meldung an die externe Meldestelle gemäß Klausel 9 dazu führen würde, dass der Hinweisgeber Repressalien ausgesetzt ist oder dass das Fehlverhalten nicht beseitigt werden kann; oder
- Der Hinweisgeber hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass das Fehlverhalten aufgrund eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder ähnlicher Umstände, z. B. des Lebens, der Gesundheit oder der Sicherheit einer Person, eine offenkundige oder unmittelbare Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt.

10.3 Wir empfehlen dem Hinweisgeber immer, sich vor der Offenlegung von Informationen, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, rechtlich beraten zu lassen.
